

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00092 vom 17. Januar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00092

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00092 du 17 janvier 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00092 del 17 gennaio 2017

Volltext

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich IV.2016.00092 III. Kammer
Sozialversicherungsrichter Gräub, Vorsitzender Sozialversicherungsrichterin Daubenmeyer
Sozialversicherungsrichterin Fehr Gerichtsschreiberin Meier-Wiesner Urteil vom 17. Januar
2017 in Sachen X.____, geb. 2002 Beschwerdeführer gesetzlich vertreten durch die Eltern
Y.____ und Z.____ gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich Beschwerdegegnerin

Nachdem die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 8. Dezember 2015

eine Kostengutsprache für eine Wachstumshormontherapie im Rahmen von medizinischen
Massnahmen zur Behandlung des Geburtsgebrechens Ziffer

462 gemäss Anhang zur Verordnung über Geburtsgebrehen (GgV) abgelehnt hat (Urk. 2
) ,

nach Einsicht in die Beschwerde vom 20. Januar 2016 , mit welcher die Eltern des
Versicherten die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Erteilung einer
entsprechenden Kostengutsprache beantragt haben (Urk. 1) , und in die auf Abweisung der
Beschwerde schliessende Beschwerdeantwort der Beschwerdegegnerin vom 9. Februar
2016 (Urk. 5) ,

in Erwägung, dass

Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von
Geburtsgebrehen (Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den All gemeinen Teil des
Sozialversicherungsrechts; ATSG) notwendigen medizinischen Massnahmen haben (Art.
13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG) ,

der Bundesrat die Gebrehen bezeichnet , für welche diese Massnahmen gewährt werden ,
wobei er die Leistung ausschliessen kann , wenn das Gebrehen von geringfügiger Bed
eutung ist (Art. 13 Abs. 2 IVG) ,

als Geburtsgebrehen diejenigen Krankheiten gelten , die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 Abs. 2 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GgV) ; dabei gilt die blosse
Veranlagung zu einem Leiden nicht als Geburts gebrehen , auch ist der Zeitpunkt, in dem
ein Geburtsgebrehen als solches erkannt wird, unerheblich (Art. 1 Abs. 1 GgV) ,

die Geburtsgebrehen in der Liste im Anhang aufgeführt sind (Art. 1 Abs. 2 GgV) ,

als medizinische Massnahmen, die für die Behandlung eines Geburtsgebrehens
notwendig sind, sämtliche Vorkehren gelten , die nach bewährter Erkenntnis der
medizinischen Wissenschaft angezeigt sind und den therapeutischen Erfolg in einfacher
und zweckmässiger Weise anstreben (Art. 2 Abs. 3 GgV) ,

das Geburtsgebrechen gemäss Ziff. 462 Anhang GgV angeborene Störungen der hypothalamo

hypophysären Funktion umfasst (hypophysärer Kleinwuchs, Diabetes insipidus, Prader-Willi-Syndrom und Kallmann-Syndrom), wobei hier fraglich ist, ob ein hypophysärer Kleinwuchs vorliegt, während keine der Parteien eines der anderen Beschwerdebilder als gegeben erachtete (vgl. dazu auch Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung [KSME] in der ab 1. Januar 2015 in Kraft gewesenen Fassung, Rz 462),

für die Annahme einer Leistungspflicht der Invalidenversicherung aufgrund von Art. 13 IVG nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts in beweisrechtlicher Hinsicht genügt, dass es ein Facharzt oder eine Fachärztin zumindest für wahrscheinlich hält, es liege ein im Anhang der GgV enthaltene s Gebrechen vor (BGE 100 V 104 E. 2 in fine), in weiterer Erwägung, dass

die Beschwerdegegnerin das Vorliegen eines Geburtsgebrechens nach Ziff. 462 Anhang GgV

und damit ihre Leistungspflicht mit der Begründung verneint, dass beim Beschwerdeführer kein Kleinwuchs vorliege (Urk. 2 S. 2),

seitens des Versicherten dagegen im Wesentlichen geltend gemacht wird, dass durch ein Zuwarten mit der Behandlung bis zum Vorliegen eines effektiven Kleinwuchses deren Erfolg aufs Spiel gesetzt wird (Urk. 1 S. 1),

Kleinwuchs dann vorliegt, wenn die Körperlänge das 10. Perzentil der Wachstumskurve für das entsprechende Alter unterschreitet das heisst weniger als 10% der Gleichaltrigen sind kleiner, wobei die Endgrösse bei einem Mann maximal 150 cm beträgt (Pschyrembel Klinisches Wörterbuch, 266. Aufl., Berlin/New York 2014, S. 1103),

aufgrund der vorliegenden Akten ausgewiesen und unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer an einem Wachstumshormonmangel leidet (Bericht vom Prof. Dr. med. A.____, Leitender Arzt am B.____, Abteilung Endokrinologie/ Diabetologie, vom 19. Dezember 2014

[Urk. 6/5], Wachstumskurve des Beschwerdeführers [Urk. 6/10/2] sowie Stellungnahme von Dr. A.____ vom 14. September 2015

[Urk. 6/15 S. 1]), ein Kleinwuchs dagegen weder vorliegt noch je vorgelegen hat (Urk. 6/15 S. 2; vgl. ferner die Stellungnahme des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 18. November 2016 [Urk. 6/22]), lag doch der Beschwerdeführer auch nach

Abfladung der Wachstumskurve immer noch über dem 50. Perzentil (Urk. 6/10/2), was auch Prof. Dr. A.____ nicht in Abrede stellte,

eine gestörte hypophysäre Funktion ohne gleichzeitigen Kleinwuchs die von Ziff. 462 Anhang GgV vorausgesetzten Kriterien nicht erfüllt, zumal die Pubertät spontan eingetreten ist (Urk. 6/10/1, Urk. 6/15/1), weshalb eine Übernahme der Kosten der Hormontherapie unter dem Titel von Art. 13 IVG nicht möglich ist,

dem seitens des Versicherten erhobenen Einwand, dass ein Zuwarten bis zum Vorliegen eines Kleinwuchses den Behandlungserfolg gefährdet hätte, zu entgegen ist, dass mit diesem Entscheid nur gesagt wird, dass nicht die Invalidenversicherung für die Behandlung

aufzukommen hat,

eine Prüfung der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin unter dem Titel von Art. 12 IVG zu keinem anderen Ergebnis führt, denn nach dieser Bestimmung haben Versicherte bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, dauernd und wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren (Abs. 1) , was beim Beschwerdeführer weder geltend gemacht wird noch ersichtlich ist,

die Verneinung der Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin in keiner Weise die medizinische Indikation der Wachstumshormontherapie beim Beschwerdeführer in Frage stellen soll,

die Kosten des Verfahrens auf Fr. 500.-- festzulegen und ausgangsgemäss vom Beschwerdeführer

zu tragen sind (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), erkennt das Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ und Herr Z.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin GräubMeier-Wiesner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.